

BEKANNTMACHUNG DER STADT GÜTZKOW

Betr.: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Gützkow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt".

FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "ALTSTADT" DER STADT GÜTZKOW

- (1) Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVObI. M-V S. 29 ff) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der KV M-V (3. ÄndGKV M-V) vom 10. Juli 1998 (GVObI. M-V S. 634) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), hat die Stadtvertretung der Stadt Gützkow in ihrer Sitzung am 12. November 1998 folgende Satzung beschlossen.

SATZUNG DER STADT GÜTZKOW ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES - SANIERUNGSSATZUNG "ALTSTADT"

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Gebiet des historischen Stadtkerns von Gützkow liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 12,87 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des historischen Stadtkernes von Gützkow im Maßstab 1 : 1.000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme "Altstadt" wird unter Anwendung der besonderen Sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gutzkow, den 29.07.99

gez. Wisselinck
Bürgermeister

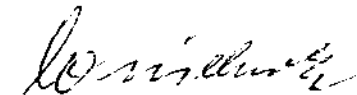
(Siegel)

- (2) Die von der Stadtvertretung der Stadt Gützkow in ihrer Sitzung am 12. November 1998 beschlossene Sanierungssatzung "Altstadt" mit dem dazugehörigen Lageplan des Sanierungsgebietes im Maßstab 1 : 1.000 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unerheblich:
- Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres sowie
 - Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren,
- seit der Bekanntmachung der Satzung, schriftlich gegenüber der Stadt Gützkow geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- (4) Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Gützkow geltend zu machen.
- (5) Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 und 156 a BauGB (u.a. Ausgleichsbetragserhebung) hingewiesen.
- (6) Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Gützkow:
- a) die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstige Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1),
 - b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2),
 - c) die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechtes (§ 144 Abs. 2 Nr. 1),
 - d) die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dieses gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2),
 - e) ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3),
 - f) die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4),
 - g) die Teilung des Grundstückes (§ 144 Abs. 2 Nr. 5)
- (7) Die Stadt wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Satzungsgebiet belegenen Grundstücke einzutragen.

- (8) Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung, Pommersche Straße 27, Bauamt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gützkow, den 02.08.1999

Stadt Gützkow


Der Bürgermeister



Verfahrensvermerk

ausgehängt am : 03.08.1999
abzunehmen am : 18.08.99
abgenommen am : 16.08.1999





Hinweis:

Die Sanierungssatzung und der Lageplan des Sanierungsgebietes können im Fachbereich Grundstücks- und Gebäudemanagement eingesehen werden.